

Europäische Hochschulschriften



Rechtswissenschaft

Verena Karen Steigert

Datenschutz bei unternehmensinternen Whistleblowing-Systemen

Teil 1: Einleitung

§ 1 Gesellschaftliche Bedeutung des Whistleblowings, Problemaufriss

Anonyme Hinweisgeberverfahren, sogenannte Whistleblowing-Systeme, werden zunehmend zum Gegenstand unserer gesellschaftlichen Realität. Auch zahlreiche deutsche Unternehmen, darunter die Siemens AG, die Thyssen Krupp AG, die Bayer AG, die Daimler AG und die BASF AG¹, führten in den letzten Jahren – zumeist im Rahmen umfassenderer Ethikrichtlinien – Verfahren zur Meldung von Verhaltensverstößen ein. Entsprechende Telefonhotlines (Whistleblower-Hotlines) werden dabei oftmals bei großen Wirtschaftsrechtskanzleien eingerichtet; so etwa von der Bayer AG und der BASF AG. Im angloamerikanischen Rechtsraum sind derartige Maßnahmen schon länger keine Seltenheit mehr. Zwar tauchte der Begriff des „Whistleblowing“ in der amerikanischen Rechtsprache erst in den 60er und 70er Jahren auf.² Erste Regelungen zur Förderung der Mithilfe Privater bei der Bekämpfung illegaler Praktiken erließ die US-Regierung jedoch bereits im Jahre 1863 mit dem „False Claims Act“³.⁴ Es folgte eine Vielzahl an gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen, die das Whistleblowing zum Gegenstand haben.⁵ Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass letztlich auch ein amerikanisches Gesetz – der Sarbanes-Oxley Act of 2002 (im weiteren Verlauf kurz SOX) – Auslöser der wachsenden Beschäftigung deutscher Unternehmen mit dem Thema „Whistleblowing“ ist. Der SOX schreibt für an der US-Börse notierte Unternehmen zwingend die Implementierung anonymer Meldeverfahren in den Bereichen Buchhaltung, Rechnungsprüfung, Buchprüfung sowie im Kampf gegen Bestechung, Bank- und Finanzkriminalität vor. Aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verpflichtung durch die

1 Diese und weitere Beispiele finden sich im Rahmen einer empirischen Untersuchung zur Effektivität von Whistleblowing-Systemen in den DAX-30-Unternehmen bei *Pittroff*, Whistleblowing-Systeme, S. 132f.

2 *Deiseroth*, Berufsethische Verantwortung, S. 234; *Graser*, Whistleblowing, S. 14.

3 31 U.S.C. §§ 3729-3732, insbesondere § 3730 (h).

4 *Westman*, Whistleblowing, S. 3; *Nezmeskal-Berggötz*, CCZ 2009, 209, 212; *Schürrie/Fleck*, CCZ 2011, 218.

5 *Schürrie/Fleck*, CCZ 2011, 218; näher hierzu Teil 4 § 1 A II.

Vorgaben des SOX oder im Zuge selbstauferlegter Compliance-Programme zur Steigerung der Unternehmensintegrität führen auch europäische Unternehmen vermehrt Whistleblowing-Systeme ein.

Gerade in Deutschland stand und steht man dieser Entwicklung – nicht zuletzt aufgrund der historischen Erfahrungen, die während des Nationalsozialismus und in der ehemaligen DDR mit einem staatlich gesteuerten Hinweisgebertum gemacht wurden – jedoch skeptisch gegenüber.⁶ Der Whistleblower gilt hierzulande als Denunziant⁷ und wird oftmals mit Verrätern und Spitzeln verglichen⁸. Um dieses generelle Unwohlsein in Bezug auf das Whistleblowing zu erklären, ist ein kurzer Blick auf historische Formen von Hinweisgebersystemen angezeigt. Denn Personen, die tatsächliche oder nur vermeintliche Missstände bei den für zuständig erachteten Stellen anzeigten, gab und gibt es seit jeher.

Als früheste Form des Denunziantentums kann die *denunciatio canonica* bezeichnet werden. Bei ihr handelt es sich um ein innerkirchliches Verfahren, das zur moralischen Disziplinierung des Klerus eingesetzt wurde.⁹ Die *denunciatio canonica* geht zurück auf Matthäus 18, 15.¹⁰ Hier heißt es:

„Sündigt aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Hört er die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er die Gemeinde nicht, so halt ihn als einen Zöllner oder Heiden.“¹¹

Die Hinweise bei Matthäus sind eher praktischer Natur und richten sich direkt an den „Denunzianten“. Erfährt dieser von Verfehlungen eines anderen, so soll er sich zunächst an den Missetäter selbst wenden und diesen zur Besserung auffordern. Erst wenn dies keinen Erfolg hat, sollen Dritte einbezogen werden, das heißt der Anzeige geht nach Matthäus stets ein interner Klärungsversuch voraus.

Als eine weitere sehr frühe Form eines Whistleblowing-Verfahrens kann auch das Briefkastensystem bezeichnet werden, das im Venedig des 14. Jahrhunderts insbesondere zur Verfolgung der Sodomiter eingesetzt wurde. Unter Angabe ih-

6 *Berthold*, Whistleblowing in der Rechtsprechung des BAG, S. 3; *Dölling/Maschmann*, Handbuch Korruptionsprävention, 3. Kapitel, Rdnr. 129; *Altenburg*, *Bucerius Law Journal*, 1/2008, 3, 4; *Fleischer*, *ZGR* 2011, 155, 177; *Mahnhold*, *NZA* 2008, 737; *Reufels/Deviard*, *CCZ* 2009, 201, 204; *Tinnefeld/Rauhofer*, *DuD* 2008, 717, 721f.; *Wisskirchen/Körber/Bissels*, *BB* 2006, 1567 1570.

7 *Himmerich/Reufels*, Gestaltung von Arbeitsverträgen, § 1 Rdnr. 275; *Wiehen*, Handbuch Wertemanagement, S. 228; *Deinert*, *AuR* 2008, 90, 91; *Hjort*, *AiB* 2010, 262; *Niehus*, *DB* 2004, Heft 23 v. 4.6.2004, S. 1; *Reiter*, *RIW* 2005, 168, 172.

8 *Berndt/Hoppler*, *BB* 2005, 2623.

9 *Jerouschek/Marßolek/Röckelein*, Denunziation, S. 15.

10 *Jerouschek/Marßolek/Röckelein*, Denunziation, S. 15; *Sauerland*, Dreissig Silberlinge, S. 245.

11 Das Evangelium nach Matthäus, Kapitel 18, Vers 15.

res Namens, später auch anonym¹², konnten die Venezianer Fälle der sogenannten „widernatürlichen Sünde“ zur Anzeige bringen. Der Entgegennahme dieser Anzeigen dienten dabei der venezianischen Legende nach vor allem die *bocca di leone* („Löwenmäuler“), verzierte Briefkastenschlitze im Dogenpalast.¹³ In Florenz wurden zu demselben Zweck kleine Kästen, die sogenannten *tamburi*, an den wichtigsten Pfarrkirchen der Stadt angebracht.¹⁴

Auch im Rahmen der frühneuzeitlichen Hexenprozesse spielten Hinweise durch Dritte eine entscheidende Rolle. Die sogenannte Besagung vermeintlicher Komplizinnen wurde zusammen mit der *infamia* – dem Gerücht – von den Gerichten als bedeutendstes Indiz für die Eröffnung eines weiteren Hexenprozesses gegen die Besagte eingestuft.¹⁵

Besondere Bedeutung erlangten (anonyme) Anzeigen nonkonformen Verhaltens jedoch unter der Herrschaft der Nationalsozialisten und in der ehemaligen DDR. Mal mehr wie in der DDR – man denke hier an das System der inoffiziellen Mitarbeiter, das zeitweise bis zu 180.000 Personen umfasste¹⁶ – mal weniger wie im Dritten Reich staatlich gefördert und organisiert, wurden hier Denunziationen zu einem wirksamen Mittel politischer Herrschaft. Angezeigt wurden sämtliche Verhaltensweisen, die der nationalsozialistischen beziehungsweise sozialistischen Ideologie widersprachen. Dabei standen hinter den äußerlich politisch motivierten Anzeigen oft private Gründe wie gesellschaftliche Ressentiments, sozialer Neid, Hass, Rache und Missgunst¹⁷ oder schlicht die Furcht vor persönlichen Nachteilen.¹⁸

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen hilft auch der seit 1999 alle zwei Jahre von der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW), der deutschen Sektion der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA) und der Ethikschutz-Initiative des International Network for Engineers and Scientists for Social Responsibility (INESPE) für kritische Mitarbeiter, die Misstände in ihrem Betrieb aufdecken, vergebene Whistleblower-Preis nur in geringem Maße, das Image des Whistleblowers in der Gesellschaft zu bessern.

Die Bedeutung des Whistleblowings scheint in der gesellschaftlichen Wahrnehmung unterschätzt. Dabei können Hinweise aus den eigenen Reihen – unter

12 *Hergemöller*, Denunziation, S. 68.

13 *Hergemöller*, Denunziation, S. 68, Fn. 9.

14 *Hergemöller*, Denunziation, S. 68.

15 *Humborg*, Hexenprozesse in der Stadt Münster, S. 75, 78; *Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland, S. 49; *Zwetsloot*, Hexenprozesse, S. 234, 243f.

16 *Saulerand*, Dreissig Silberlinge, S. 111f.; *Vollnhals*, Denunziation, S. 259.

17 Für die Zeit des Nationalsozialismus: *Diewald-Kerkmann*, Denunziation, S. 150f.; *Sauerland*, Dreissig Silberlinge, S. 54.

18 Für die Zeit der DDR: *Sauerland*, Dreissig Silberlinge, S. 136f.

entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen – durchaus positive Effekte haben: im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruptionsdelikten, da diese sogenannten „opferlosen Heimlichkeitsdelikte“ sonst oft unentdeckt blieben¹⁹; im öffentlichen Dienst, um die Glaubwürdigkeit der Amtswalter zu stärken; im Gesundheitswesen sowie im Umweltsektor aufgrund des Wissensvorsprungs der eingeweihten Fachkreise²⁰. Kurz, überall dort, wo Missstände für Außenstehende nur schwer erkennbar sind.

Die zur rechtlichen Problematik des Whistleblowings ergangene Rechtsprechung sowie die einschlägige Literatur beschränkten sich bisher vor allem auf die Lösung arbeitsrechtlicher Fragestellungen, wie etwa die der Mitbestimmungspflichtigkeit der Einrichtung anonymer Telefonhotlines²¹ oder der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der außerordentlichen Kündigung eines Whistleblowers^{22, 23}. Gerade die Beschränkung auf diese Einzelaspekte zeigt jedoch, dass die deutsche wie auch die europäische Rechtsprechung dem Whistleblowing jedenfalls nicht grundsätzlich ablehnend gegenübersteht. Dies ist zu begrüßen. Whistleblowing-Systeme dienen sowohl den sie einführenden Unternehmen bei einer effektiven Durchsetzung ihrer Corporate Governance-Policy als auch den einzelnen Beschäftigten. Letzteren wird durch das organisierte Whistleblowing eine Möglichkeit an die Hand gegeben, ihre Bedenken über beobachtete Missstände zu artikulieren.

Doch neben dem Arbeitsrecht setzt insbesondere das deutsche Datenschutzrecht dem Whistleblowing Grenzen. Das BDSG wird gerade aus Sicht der Praxis oftmals als Hindernis für die Einführung von Whistleblowing-Systemen empfunden.²⁴

Die Einrichtung eines jeden Whistleblowing-Systems birgt die Gefahr schwerwiegender Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht beziehungs-

19 *Bannenber*, Korruption in Deutschland, S. 377, 382; *Dölling/Maschmann*, Handbuch Korruptionsprävention, 3. Kapitel Rdnr. 125, 127; *Altenburg*, *Bucerius Law Journal*, 1/2008, 3; *Bussmann/Nestler/Salvenmoser*, *Wirtschaftskriminalität* 2011, S. 27ff., 70; *Gänßle*, *Kritische Justiz* 2007, 265f.; *Hofmann*, *ZCG* 2006, 121; *Koch*, *ZIS* 2008, 500, 501; *Wybitul*, *ZD* 2011, 118.

20 *Deiseroth*, *ZRP* 2007, 25ff. zur Bedeutung des Whistleblowings im Pflegebereich; *Deiseroth/Derleder*, *ZRP* 2008, 248; *Király*, *ZRP* 2011, 146.

21 *BAG*, Beschluss v. 22.7.2008, Az. 1 ABR 40/07 = *NJW* 2008, 3731ff. (Honeywell); *LAG Düsseldorf*, Beschluss v. 14.11.2005, Az. 10 TaBV 46/05 = *NZA-RR* 2006, 81; *ArbG Wuppertal*, Beschluss v. 15.6.2005, Az. 5 BV 20/05 = *NZA-RR* 2005, 476 (Wal-Mart).

22 Siehe hierzu die Rechtsprechungsübersicht bei *Müller*, *NZA* 2002, 424, 432; auf europäischer Ebene *EGMR*, *NJW* 2011, 3501 (Heinisch/Deutschland).

23 Einen Überblick sowie eine Analyse der Rechtsprechung zum Whistleblowing gibt die Arbeit von *Berthold*, *Whistleblowing in der Rechtsprechung des BAG*.

24 *Fahrig*, *Verhaltenskodex und Whistleblowing*, S. 101; *Menzies*, *Sarbanes-Oxley und Corporate Compliance*, S. 405.

weise in die informationelle Selbstbestimmung des durch einen Hinweis Belasteten sowie – je nach Ausgestaltung – auch des Whistleblowers selbst.²⁵ Denn im Rahmen von Whistleblowing-Systemen werden personenbezogene Daten an verschiedenen Stellen erhoben, verarbeitet und genutzt (nachfolgend wird für die Trias „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten“ in der Regel einheitlich der Begriff der Datenverarbeitung verwendet). Als in datenschutzrechtlicher Hinsicht besonders problematisch erweisen sich dabei Whistleblowing-Systeme, die dem Hinweisgeber die Wahrung seiner Anonymität gestatten. Hier gipfelt die datenschutzrechtliche Problematik in dem nur schwer auflösbaren Konflikt des anonymen Whistleblowings mit dem sowohl im BDSG als auch im IFG verankerten Recht des Betroffenen auf Auskunft.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Whistleblowings wurde bislang nicht in ausreichendem Maße wissenschaftlich untersucht. Rechtliche Ausführungen zu diesem Problemkreis beschränken sich oftmals auf die Feststellung, dass die datenschutzrechtliche Problematik in diesem Zusammenhang „noch nicht abschließend geklärt“ sei.²⁶ Für Unklarheiten sorgt insbesondere die Frage, ob die vom SOX geforderte anonyme Ausgestaltung von Whistleblowing-Systemen mit dem deutschen Datenschutzrecht in Einklang zu bringen ist.²⁷ Es ist daher Aufgabe dieser Arbeit aufzuzeigen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Implementierung von Hinweisgebersystemen in deutschen Unternehmen datenschutzrechtlich zulässig ist.

§ 2 Begriffsbestimmung und Formen des Whistleblowings

Zu Beginn der Darstellung sollen im Folgenden zunächst kurz Begriff und Formen des Whistleblowings erläutert und für den weiteren Verlauf der Untersuchung definiert werden.

A. Begriff

Der Begriff des Whistleblowings stammt aus der angelsächsischen Rechtssprache. Abgeleitet wird er aus dem englischen „to blow a whistle“ (zu Deutsch „die

25 *Mahnhold*, NZA 2008, 737.

26 *Zander*, Ethik- und Verhaltensrichtlinien im Betrieb, S. 128; *Behrendt/Kaufmann*, CR 2006, 642, 648 sprechen insoweit von „Grauzonen“; *Müller-Bonanni/Schell*, ArbRB 2006, 299, 302; *Wisskirchen/Körper/Bissels*, BB 2006, 1567.

27 *Müller-Bonanni/Schell*, ArbRB 2006, 299, 302.

Pfeife blasen“). Er weist hier zunächst neutral auf Informationen für die demokratische Öffentlichkeit hin, durch welche Missstände und Gefahren, insbesondere durch illegales Handeln, aufgedeckt werden sollen.²⁸ Der Ursprung des Begriffs ist unklar. Ein amerikanisches Gericht – der Supreme Court of South Dakota – führt ihn auf die englischen Bobbies zurück, die bei Gewährwerden einer Straftat zum Alarm ihre Trillerpfeife bliesen.²⁹ Andere beziehen ihn auf das Abpfeifen eines Spiels durch den Schiedsrichter.³⁰ Nach einer weiteren Herleitung soll der Begriff aus der Zeit des amerikanischen Eisenbahnbaus im 19. Jahrhundert stammen. Der „Whistleblower“ soll hier Bahnarbeiter vor herannahenden Zügen gewarnt haben.³¹

In der deutschen Rechtssprache gibt es keinen speziellen Terminus für das Phänomen der Arbeitnehmeranzeige.³² Auch eine Übersetzung des englischen Begriffs „Whistleblowing“ bereitet Probleme. So scheitert jeder Versuch einer wörtlichen Übersetzung nahezu zwangsläufig an der negativen Konnotation der entsprechenden deutschen Begrifflichkeit. Insbesondere der häufig anzutreffenden Übersetzung mit „Verpfeifen“³³ haftet ein negativer Beiklang an, der dem Begriff und der gesellschaftlichen Bedeutung des Whistleblowings nicht gerecht wird. Aus diesem Grund soll auch im Folgenden an der englischsprachigen Bezeichnung festgehalten werden. Ohnehin beginnt sich der Begriff des Whistleblowings in der deutschen Rechtssprache zu etablieren.³⁴

B. Formen

Nach einer umfassenden Definition versteht man unter Whistleblowing „kritische Äußerungen, Beschwerden oder Anzeigen von abhängig Beschäftigten über Missstände oder Fehlverhalten in ihrem Unternehmen beziehungsweise ihrer

28 *Breinlinger/Krader*, RDV 2006, 60.

29 *Dahl v. Combined Ins. Co.*, 621 N.W.2d 163, 167 n.4 (S.D. 2001), abrufbar unter: <http://caselaw.findlaw.com/sd-supreme-court/1185162.html>; *Reiter*, RIW 2005, 168, 169.

30 *Graser*, Whistleblowing, S. 5; *Jubb*, 21 *Journal of Business Ethics*, 77 (1999); *Miceli/Near*, *Blowing the Whistle*, S. 15.

31 *Salvenmoser/Kruse*, *Die Bank* 2/2007, 75.

32 *Müller*, NZA 2002, 424, 426.

33 Diese Übersetzung findet sich unter anderem bei *Mengel*, *Compliance und Arbeitsrecht*, S. 66; *Lösler*, WM 2007, 676, 678; *Schmitt*, Whistleblowing, S. 1; *Schuster/Darsow*, NZA 2005, 273, 276.

34 Vgl. *Sänger*, Whistleblowing, S. 24.

Behörde gegenüber staatlichen Stellen, der Presse oder sonstigen Dritten“.³⁵ Gerade in der US-amerikanischen Literatur finden sich zahlreiche Ansätze zur näheren Definition des Phänomens des Whistleblowings. Diese reichen von weiten, organisationstechnischen Begriffsbestimmungen („*Whistleblowing is the disclosure by organization members (former or current) of illegal, immoral or illegitimate practices under the control of their employers, to persons or organizations that may able to effect action*“)³⁶ bis hin zu engeren, mehr ethisch geprägten Definitionsversuchen („*Whistleblowing is a deliberate non-obligatory act of disclosure, which gets onto public record and is made by a person who has or had privileged access to data or information of an organisation, about non-trivial illegality or other wrongdoing whether actual, suspected or anticipated which implicates and is under the control of that organisation, to an external entity having potential to rectify the wrongdoing.*“)³⁷.

Einigkeit besteht insofern, als dass sich bei den konkreten Formen des Whistleblowings in vielfacher Hinsicht differenzieren lässt: nach dem Adressaten der Beschwerde oder Anzeige, hier spricht man von internem beziehungsweise externem Whistleblowing, nach der Bekanntheit des Absenders – anonymes, vertrauliches oder offenes Whistleblowing – sowie nach dem Veranlasser des Whistleblowings.

I. Differenzierung nach dem Adressaten

Von internem Whistleblowing wird gesprochen, wenn sich der Whistleblower mit seinem Vorbringen an eine betriebsinterne Stelle wendet. Bei dieser kann es sich um den direkten Vorgesetzten, ein Mitglied aus der Geschäftsleitung oder den Arbeitgeber des Hinweisgebers selbst handeln. Auch Kollegen können Adressaten des internen Whistleblowings sein.³⁸ Das im vorliegenden Kontext besonders interessierende Whistleblowing über ein eigens zu diesem Zweck eingerichtetes technisches System (Telefon-Hotline, Internet-Formular) oder gegenüber einer hierfür bestellten Person (Ombudsmann) zählt zudem zu den Erscheinungsformen internen Whistleblowings. Ein Überspringen von Hierarchieebenen

35 Graser, Whistleblowing, S. 4; Schmitt, Whistleblowing, S. 1; Döse, AuR 2009, 189, 190; Herbert/Oberath, NZA 2005, 193, 194; Müller, NZA 2002, 424, 426; Sauer, DÖD 2005, 121; Schulz, BB 2011, 629, 630.

36 Miceli/Near, Blowing the Whistle, S. 15.

37 Jubb, 21 Journal of Business Ethics, 77, 83 (1999).

38 Schulz, BB 2011, 629, 630.

ist dagegen trotz anderslautender Stimmen³⁹ keine zwingende Voraussetzung für internes Whistleblowing⁴⁰.

Als mögliche Adressaten externen Whistleblowings können dagegen außerhalb der betroffenen Stelle stehende staatliche Behörden (etwa Aufsichtsbehörden), die Staatsanwaltschaft und insbesondere die Presse beziehungsweise Medien im Allgemeinen identifiziert werden.⁴¹

II. Differenzierung nach der Bekanntheit des Absenders

Im Hinblick auf die Offenlegung der Identität des Whistleblowers kann zwischen offenem, vertraulichem und anonymem Whistleblowing differenziert werden. Offenes Whistleblowing liegt vor, wenn das Whistleblowing-System keinerlei Vorkehrungen zum Schutz der Identität des Whistleblowers trifft. Formen des vertraulichen Whistleblowings gewährleisten demgegenüber zwar nicht die Anonymität des Anzeigenerstatters, sichern diesem jedoch die vertrauliche Behandlung seiner Beschwerde zu. Ermöglicht ein Whistleblowing-System dagegen die Entgegennahme anonymer Anzeigen, so kann der Anzeigenerstatter seine Identität vollständig gegenüber dem Adressaten sowie dem Betroffenen des Whistleblowings geheim halten. In Bezug auf die Person des Whistleblowers fallen dann zwar keine personenbezogenen Daten an. In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind anonyme Whistleblowing-Systeme dennoch besonders problematisch, da sie de facto zu einem Leerlauf des Rechts des Betroffenen – als dem über das Whistleblowing-System Angezeigtem – auf Auskunft führen. Auf diese Problematik wird im Rahmen dieser Arbeit an späterer Stelle noch ausführlich zurückzukommen sein.⁴²

III. Differenzierung nach dem Veranlasser des Whistleblowings, Reichweite

Whistleblowing kann sowohl auf der Selbstinitiative des Whistleblowers beruhen als auch durch das Unternehmen veranlasst sein. Beruht die Einführung eines Systems zur Meldung von Missständen auf der unternehmerischen Entscheidung des Arbeitgebers, so ist weiter zwischen deklaratorischen und konstitutiven Whistleblower-Klauseln zu differenzieren.⁴³ Deklaratorische Whistleblower-

39 *Weber-Rey*, AG 2006, 406, 407; wohl auch *Peter/Rhode-Liebenau*, AiB 2004, 615.

40 *Schulz*, BB 2011, 629, 630.

41 *Herbert/Oberath*, NZA 2005, 193, 194; *Kort*, FS Kreutz, 247, 248.

42 Siehe Teil 5.

43 Diese Unterscheidung findet sich erstmals bei *Fahrig*, Verhaltenskodex und Whistleblowing, S. 87ff.